

„Das sollten Sie beim Verkauf von Garagen und Gartenlauben beachten“

Beim Verkauf einer Gartenlaube oder Garage sollte unbedingt ein **Kaufvertrag** geschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass im Kaufvertrag die Lage der Gartenlaube bzw. Garage, Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer mit genauer Anschrift sowie das Übergabedatum enthalten sind.

Je eine Kopie des Kaufvertrages wird dem **zuständigen Finanzamt** und der **zuständigen Stadtverwaltung** übermittelt.

Nach § 9 des Grundsteuergesetzes entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, d. h. beim Verkauf einer Gartenlaube bzw. Garage innerhalb eines Jahres ist die Verkäuferin oder der Verkäufer bis einschließlich 31.12. des Jahres grundsteuerpflichtig.

Die Käuferin oder der Käufer und die Verkäuferin oder der Verkäufer können sich privatrechtlich einigen, wie und von wem die Grundsteuer des laufenden Jahres zu entrichten ist.

Der Käuferin oder dem Käufer wird die Gartenlaube bzw. Garage auf den 01.01. des Folgejahres auf der Grundlage des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides des zuständigen Finanzamtes zugerechnet.

Die zuständige Stadtverwaltung entlässt die Verkäuferin oder Verkäufer der Gartenlaube bzw. Garage nach Erhalt der Kopie des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides aus der Grundsteuerpflicht. Dem Käufer wird die Festsetzung der Grundsteuer mit einem Grundsteuerbescheid durch die zuständige Stadtverwaltung mitgeteilt. Der Grundsteuerbescheid enthält die Grundsteuer des Jahres und die Fälligkeit der Grundsteuerraten.

Einen Vordruck zur Übermittlung der Daten an das Finanzamt finden Sie u.a. auf <https://taucha.de/ortsrecht> im Ordner "Formulare und Sonstiges".